Generalbevollmächtigter
Patzlaff, Thomas

Postanschrift:

Postfach 65 06 02

D-13306 Berlin

Tel.: +49 30 450 84 981

Fax: +49 30 450 84 982

Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF, Postfach 65 06 02, D-13306 Berlin

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

Groß-Berlin, den 18. April 2011

Aktenzeichen: AR 2337/11
Bearbeiterin: Frau Meister
AR-Referent: Schmidt
Regierungsangestellte: vermutlich Ber, da nicht lesbar
Schriftsatz vom 04. April 2011, zugestellt mit einfacher Post am 05.04.2011, an die nicht existente juristische Person „Thomas Patzlaff“

Forderung nach einer richterlichen Entscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren,

da aus Ihrem o. g. Schreiben nicht erkenntlich ist, wer für dieses verantwortlich ist, muß ich hier leider eine allgemeine Anrede wählen.

Sie schreiben darin u. a. : „gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde bestehen Bedenken“. Dem kann ich entgegen halten, daß gegen die Rechtmäßigkeit des Bundesverfassungsgerichtes ohne Verfassung, konkretere Bedenken bestehen, was aber kein Hinderungsgrund darstellt, dieses, als Dienstleister in Anspruch zu nehmen.

Sie behaupten weiterhin, daß ich „...keinen konkreten Hoheitsakt...“ vorgelegt habe, welcher mit einer Verfassungsbeschwerde angegriffen werden könnte. Dem ist entgegen zu halten, daß es keinerlei Grundlage für einen „Hoheitsakt“ als solches gibt und auch nie gab. Wie Sie als Normenkontrollorgan wissen müßten, ergibt sich dies zwingend u. a. aus dem Artikel 133 GG, welcher den Handlungsrahmen einer BRD und deren Organe auf eine reine Verwaltung begrenzt. Im Übrigen sollten Sie auch wissen, daß das Deutsche Volk bis heute keine Gelegenheit hatte, das GG als Souverän zu bestätigen und somit die Mindestvoraussetzung für hoheitliche Akte an sich zu schaffen.

In diesem Punkt besteht Offenkundigkeit, da selbst die BRD-Geschäftsführung, auch landläufig und irrig als Regierung bezeichnet, dies unzweifelhaft bestätigt hat und nach wie vor weiter bestätigt.

Damit stellt Ihr o. g. Schreiben unanfechtbar unter Beweis, daß Sie als Organ einer „Drei Mächte“ Verwaltung, sich noch immer dem Mittel der Täuschung bedienen und damit

konkret Landes- und Hochverrat begehen, bzw. sich der Beihilfe betätigen.

Ihre sonstigen Vorhaltungen stehen im Widerspruch zum Inhalt der Verfassungsbeschwerde vom 16. März 2011, welche Sie unzutreffend und abwertend als „Schreiben“ bezeichnen.

Darin sind die Artikel des GG explizit genannt, wogegen verstoßen worden ist. Diese sind extra in Fettschrift verfaßt und somit hervorgehoben dargestellt.

Im Rahmen der Beschwerdeschrift werden die als dessen Bestandteil beigefügten Verwaltungsakte und Schriftsätze, ausführlich dargelegt und diese somit eingebunden. Es wurde eine in sich schlüssige Darstellung, sowohl in Hinblick auf den großen Rahmen, wie auch in Hinblick auf die Detailfragen, gegeben, welche selbst für einen juristischen Laien, die als offenkundig zu bezeichnenden Fakten darlegt.

Die Behauptung, dies nicht erblicken zu können, läßt den dringenden Verdacht aufkommen, daß hier eine zielgerichtete Blindheit eingetreten ist, was sich aus dem Kontext schließend, als naheliegend ergibt.

In diesem Zusammenhang ist Ihre Darlegung: „Es ist nicht Sache des Bundesverfassungsgerichts, aus einer Reihe vorgelegter Bescheide selbst diejenigen auszusuchen, die eventuell Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein könnten.“, wohl eher als Hohn zu werten. Darf jetzt daraus gefolgert werden, daß es die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts ist, das Deutsche Volk vor einer Verfassung und / oder vor dem Schutz des Grundgesetzes zu schützen?!

Hier sollte doch bitte schön nicht vergessen werden, wer die fürstlichen Bezüge der Angestellten des Bundesverfassungsgerichts zahlt! Auch sollte bitte schön nicht übersehen werden, wer hier, im nicht vorhandenen Idealfall, Auftraggeber und Auftragnehmer ist!

Es ist also rein sachlich betrachtet, sehr wohl eine der Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts, sich durch Berge von beigebrachten Unterlagen zu wühlen und sogar ein außerordentliches Interesse dabei an den Tag zu legen. Dabei sollte gerade dieses Organ genau wissen, daß sich hier ein Nichtjurist als Beschwerdeführer betätigen muß, da andere Mittel offenkundig nicht mehr greifen. Andernfalls würde dieses Verfahren selbst gegen die Erfordernisse und Forderungen des GG verstoßen, was in sich widersinnig wäre.

In der Beschwerdeschrift wird ausführlich dargelegt, daß der Rechtsweg für den Beschwerdeführer verschlossen ist, was wiederum zur unabdingbaren Folge hat, daß eine Verfassungsbeschwerde zwingend geboten ist. Das hier von Ihnen dargestellte Vorgehen entspricht der täglichen „Un“-Rechtspraxis, wonach normativ der garantierte Rechtsschutz aufgehoben wird und jegliche Sanktion zunächst vollstreckt wird, unabhängig davon, ob Rechtsmittel eingelegt wurden. Dieses grundgesetzwidrige Verfahren bedeutet, daß der Betroffene zunächst gehängt wird und dann quasi vom Friedhof aus, weiter um sein Recht streiten darf!

Es stellt sich dabei die Frage, ob deutsche Juristen grundsätzlich geisteskrank, pervers oder einfach nur kriminell sind?

Sie behaupten weiter, daß keine „ausreichende Begründung“ für eine Verfassungsbeschwerde vorgebracht wurde. Wollen Sie ernsthaft behaupten, daß die ausführliche Ableitung, wonach das BVerfGG grundgesetzwidrig und somit unheilbar

nichtig ist, nur deswegen nicht als Begründung taugt, weil damit die Arbeitsgrundlagen des Bundesverfassungsgerichts beseitigt werden?

Wollen Sie ernsthaft behaupten, daß die ausführliche Darlegung, daß der Mensch in der „Drei Mächte“ Verwaltung BRD abgeschafft wurde, keine beschwerderelevante Begründung darstellt?

Doch offenbar hat Ihnen das noch nicht gereicht und daher haben Sie zur Krönung noch dargelegt, daß der Schutz des GG nur verfügbar ist, wenn bestimmte „Zahlungssummen“ erreicht werden!!!! Also ist das GG nur ab bestimmter Geldbeträge wirksam, was im Umkehrschluß beweißt, daß es überhaupt nicht mehr wirksam ist!!!!

Damit erklärt sich auch von selbst, daß Sie trotz Kenntnis des Inhaltes meiner Willenserklärung, mir das Recht auf die Existenz als Mensch absprechen und mich als nicht existente juristische Person „Thomas Patzlaff“ angeschrieben haben. Sie verstoßen damit nicht nur kostenpflichtig gegen meine Willenserklärung, sondern auch gegen die Normen, welche Sie vertreten wollen.

Als Mensch und Teil des Deutschen Volkes, als natürliche Person analog zum BGB, in Geschäftsführung ohne Auftrag einer nicht vorhandenen Reichsregierung, als Auftraggeber, welcher einen Teil Ihrer Gehälter aufbringt, sowie als Generalbevollmächtigter eines souveränen Völkerrecht(s)subjektes, fordere ich Sie hiermit auf und erteile Ihnen den unanfechtbaren Auftrag, die Verfassungsbeschwerde vom 16. März 2011 als solche ordentlich zu bearbeiten und mit einer nachvollziehbaren und umfänglichen Begründung zu beurteilen. Dies hat durch Richter / Richterrinnen zu erfolgen.

Auf meine Erklärungen bezüglich Ihrer Rechtsstellung, aus der Verfassungsbeschwerde vom 16. März 2011, wird hier Bezug genommen, um Wiederholungen zu vermeiden.

Bitte beachten Sie die beigefügte Rechtsbelehrung!

Mit freundlichen Grüßen

P a t z l a f f, Thomas
Als Mensch
Als natürliche Person
Als Generalbevollmächtigter der Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF

Anlagen:
- Rechtsbelehrung
- Gerichtsverwertbare Erklärung an Eides statt
- Nachweis der Verantwortlichkeit

Rechtsbelehrung

Die Schaffung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und die anschließende Bildung einer BRD, erfolgten unter völkerrecht(s)widrigen Bedingungen und auf Anordnung der „Drei Mächte“, sowie unter der Kontrolle und Genehmigung der „Drei Mächte“, als Teil des Besatzungsstatuts.

Gemäß Artikel 133 GG war und ist die BRD nur eine Verwaltungseinheit der „Drei Mächte“ und kein souveräner Staat. Dies wurde zuletzt durch die Erklärung der „Drei Mächte“, vom 08. Juni 1990 und durch das Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin bestätigt.

Durch massive Umstrukturierungen in 1990, 2005, 2006 und 2007, verlor die BRD und das Land Berlin sämtliche Rechts- und Handlungsgrundlagen. Damit handeln alle Organe dieser, in Amtsanmaßung und unter nicht belegtem Recht(s)anschein. Sämtliche im Auftrag dieser Organe handelnden Personen sind damit vollumfänglich und mit ihrem privaten Vermögen haftbar.

Dieser Zustand ist als offenkundig zu bezeichnen und daher muß vorausgesetzt werden, daß alle Personen mutwillig oder zumindest grob fahrlässig handelnd sind. Zur Geltendmachung von Schadensersatzforderungen und zum Zwecke der Strafverfolgung, ist daher jede Person dazu verpflichtet, ihren vollständigen Familiennamen, Vornamen und eine klagefähige Anschrift heraus zu geben. Dazu ist zwingend das Formular „Nachweis der Verantwortlichkeit“ auszufüllen und an alle Betroffenen zurück zu senden. Dieses Formular ist nach Bedarf, in der benötigten Anzahl zu vervielfältigen.

Für Personen, welche behaupten Richter/Richterrinnen zu sein, ist das Formular „Gerichtsverwertbare Erklärung an Eides statt“ auszufüllen und an die Betroffenen zurück zu senden. Auch dieses Formular ist nach Bedarf, in der benötigten Anzahl zu vervielfältigen.

Werden diese Formulare nicht innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntwerden zurück gesendet, so erklären alle an der Sache beteiligten Personen, daß sie mit der Pfändung in ihr Vermögen einverstanden sind.

Das Bundesverfassungsgericht als Organ und Körperschaft der BRD der „Drei Mächte“ verpflichtet sich bei Verstößen gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, mit einer Schadensersatzsumme von 100 Billionen Euro, gegenüber dem Beschwerdeführer in Ersatzleistung zu gehen.

Gegen diese Forderungen ist das Mittel der Beschwerde zulässig. Diese muß innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntwerden, es zählt dabei das Datum der gesetzlichen Zustellung, beim Generalbevollmächtigten der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF - eingegangen sein.

Gerichtsverwertbare Erklärung an Eides statt

Nach VwGO §99; ZPO §§138.13; gemäß GVG §§16,21; GG Artikel 101; StGB §11

In Erfüllung meiner Vorlagepflicht gegenüber den Prozessparteien in der Rechtssache

AZ : ..... erkläre ich Herr/ Frau …….....

wohnhaft: Straße/Nr. ..... PLZ/Ort .....

Geb. Datum: …… Geb. Ort: …….....

Tätig am: ……..... – Gericht in ……

Gerichtsverwertbar an Eides statt, in Kenntnis und im Bewußtsein der Strafbarkeit einer vorsätzlichen falschen oder fahrlässig falschen eidesstattlichen Versicherung, daß ich Amtsträger nach deutschem Recht, Richter mit einer wirksamen Ernennung bin.

Mir sind die SMAD-Befehle und die SHAEF-Gesetze bekannt; und mir muß, im Zusammenhang mit der Zulassung nach deutschem Recht bekannt sein, daß ich als Doppeljurist agiere.

Ich versichere auch die Mängellosigkeit und Gültigkeit des Geschäftverteilungsplanes des angehörigen Gerichts nach VwVfG §§ 33, 34, 43, 44 und 48 und versichere an Eides statt, daß ich der / die gesetzlich amtierende Richter/in in dem Verfahren bin.

Mir ist bekannt, daß das deutsche Recht für mich und alle Prozeßbeteiligten gilt. Ich erkläre, daß ich in diesem Verfahren unparteiisch agiere. Ich bin weder einem Standesrecht noch Auftraggebern / Arbeitgebern verpflichtet.

Es gilt ausschließlich das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 22. März. 1924. Die Verweise auf das VwGO, die ZPO, das StGB und das GG beziehen sich auf die jeweils zuletzt gültige und verfassungsmäßig zustande gekommene Fassung. Ich bin bei einem Staatsgericht tätig.

--- ---

Ort, Datum Unterschrift

.....

Dienstsiegel: beglaubigte Unterschrift

Nachweis der Verantwortlichkeit

Ich, Herr/Frau (bitte Vorname, Nachname und evtl. Geburtsnamen angeben)

Straße Nr. PLZ Ort

wohnhaft:

Geb. Datum_____ Geb. Ort_____

angestellt bei _____, als _____

AZ/GN:

wegen

gegen

Ich übernehme die volle Verantwortung für _____

Ort,Datum Unterschrift Dienstsiegel

_____

beglaubigte Unterschrift